



Brüssel, den 3. Dezember 2025  
(OR. en, de)

15615/25  
ADD 3 REV 1

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0096(COD)

---

TRANS 559  
CODEC 1854

## VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Paket zur Verkehrs- und Betriebssicherheit: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge und die in den nationalen Fahrzeugregistern erfassten Zulassungsdaten von Fahrzeugen sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates  
– Allgemeine Ausrichtung

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der deutschen Bundesregierung für das Protokoll über die Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie).

## **ANLAGE**

### **Erklärung der Bundesregierung zum Protokoll des Verkehrsministerrats am 04.12.2025**

zur Allgemeinen Ausrichtung zum Vorschlag für eine Richtlinie über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge und in den nationalen Fahrzeugregistern erfassten Zulassungsdaten von Fahrzeugen sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/37/EC („VRD“)

Die Bundesregierung begrüßt den gefundenen Kompromiss und stimmt der Allgemeinen Ausrichtung zu. Die Digitalisierung von Fahrzeugdokumenten ist ein wichtiges Anliegen, welches Bürgerinnen und Bürgern ebenso wie der Wirtschaft mittelfristig spürbare Erleichterungen bringen wird. Auch unterstützt die Bundesregierung, dass nunmehr einheitliche Anforderungen an die nationalen Fahrzeugregister gestellt und der Datenaustausch geregelt werden sollen.

In klar definierten Fällen wiegt das Interesse des Staates nachvollziehbar jedoch schwerer als das Interesse an der Harmonisierung des mitgliedstaatlichen Datenaustauschs. Dies ist der Fall, wenn die öffentliche Ordnung oder Sicherheit berührt sind.

Es ist deshalb sinnvoll, dass die VRD entsprechend Ausnahmen für den Datenaustausch in Artikel 15 Absatz 1 für genau diese Fälle vorsieht - die Pflicht zur Datenerfassung und Hinterlegung darf für die EU-Mitgliedstaaten kein Sicherheitsrisiko bedeuten.

Die Bundesregierung begrüßt daher, dass sämtliche Fahrzeuge von Behörden mit Aufgaben zum Erhalt der öffentlichen Ordnung und Sicherheit von der Pflicht des Datenaustausches ausgenommen sind, also auch solche der Streitkräfte und der Zollbehörden.

Darüber hinaus versteht die Bundesregierung Artikel 15 Absatz 1 so, dass es grundsätzlich den EU-Mitgliedstaaten obliegt, die relevanten Fälle bzw. Fallgruppen zu definieren und das Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen für die jeweilige Fallgruppe insgesamt zu prüfen. Eine fahrzeugbezogene Einzelfallprüfung ist damit nicht erforderlich.